

Durchführungsbestimmungen
Fussballkreis Düren
2021/2022
gemäß § 50 SpO/WDFV

1. PLATZANLAGEN

Gemäß § 30 SpO/WDFV haben die Vereine dafür zu sorgen, dass für ihre Heimspiele eine ordnungsgemäße Platzanlage zur Verfügung steht.

2. PFLICHTEN DER VEREINE

Gemäß § 29 SpO/WFLV hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Linienrichtern eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und dafür zu sorgen, dass angemessene, sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Umkleideraum muß sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Linienrichter auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat die notwendige Zahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden kenntlich gemacht sein müssen. Störenfriede sind unverzüglich vom Platz zu weisen. Gegebenenfalls haben die Vereine von ihrem Hausrecht unnachgiebig Gebrauch zu machen. Gemäß § 27 Abs. 5 SpO/WDFV kann der Gastverein bei Ausschreitungen von Zuschauern mit zur Verantwortung gezogen werden. Der Platzverein hat bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen oder zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.

Nach § 29 (5) SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das korrekte Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Ausfalls unverzüglich, spätestens bis 18.00 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet-System einzupflegen. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt sind. Sollte der Schiedsrichter – aus welchen Gründen auch immer – keine Möglichkeit haben, den Spielbericht freizugeben, ist der Heimverein verpflichtet, innerhalb des bekannten Zeitfensters das Ergebnis einzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 (3) I RuVO/WDFV verwiesen.

3. SPIELBEGINN UND SPIELAUSFALL

a) Die amtlichen Anstoßzeiten

November, Dezember, Januar	14.30 Uhr (Vorspiele 12.45 Uhr),
alle übrigen Monate	15.00 Uhr (Vorspiele 13.00 Uhr).

Die spielansetzenden Stellen behalten sich vor, von diesen Anstoßzeiten aus zwingenden Gründen abzuweichen. Gemäß § 49 Abs. 4 SpO/WDFV können Pflichtspiele so angesetzt werden, dass die Austragung unter Flutlicht erfolgt. Für Spiele des letzten Spieltages einer Staffel kann eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt werden.

Die Spiele der unteren Mannschaften sind als Vorspiele auszutragen, wenn die klassenhöhere Mannschaft am gleichen Tag und Ort spielt. Das Antreten zum

falschen Zeitpunkt verursacht in jedem Fall die Spielverlusterklärung durch die spielleitende Stelle.

Am Volkstrauertag dürfen Spiele erst ab 13.00 Uhr durchgeführt werden. Die für vormittags angesetzten Spiele werden grundsätzlich auf 14.30 Uhr verlegt. Sollte um 14.30 Uhr eine klassenhöhere Mannschaft spielen, tritt die Anwendung für Vorspiele in Kraft.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden.

b) Verspätetes Antreten

siehe § 42 SpO/WDFV

c) Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spieles

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um das Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

d) Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. Herren-Mittelrheinliga
2. Herren-Landesliga
3. A-Junioren Mittelrheinliga
4. Frauen-Mittelrheinliga
5. Frauen-Landesliga
6. B-Junioren-Mittelrheinliga
7. Herren-Bezirksliga
8. A-Junioren-Bezirksliga
9. B-Junioren-Bezirksliga
10. C-Junioren-Bezirksliga
11. U-17-Juniorinnen-Mittelrheinliga
12. U-15-Juniorinnen-Mittelrheinliga
13. Frauen-Bezirksliga
14. Herren-Kreisliga A
15. Herren-Kreisliga B
16. Frauen-Kreisliga
17. Allgemeine Junioren- und Juniorinnen-Gruppen
18. Herren-Kreisliga C

4. WOCHENTAGSSPIELE

siehe § 49 (3) SpO/WDFV

Die Ansetzungstage für Wochentagsspiele sind in der Regel: dienstags/mittwochs für 2./3. Mannschaften, donnerstags für 1. Mannschaften.

5. POKALSPIELE

Pokalspiele auf Kreisebene werden wochentags vor Beginn der Meisterschaftsspiele angesetzt. Spielverlegungen sind daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Pokalspielen haben unterklassige Vereine Heimrecht gegen höherklassige Vereine. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass mindestens eine Klasse zwischen den Mannschaften liegen muss (Beispiel: A-Ligist hat gegen den Landesligisten Heimrecht. Trifft der A-Ligist auf einen Bezirksligavertreter, dann hat der Platzvorteil, der zuerst ausgelost wurde).

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit muss gem. § 58 SpO/WDFV das Spiel um zweimal 15 min. verlängert und evtl. anschließend durch Elfmeterschießen entschieden werden. Beide Mannschaften können sich durch schriftliche Vereinbarung vor Spielbeginn auf sofortiges Elfmeterschießen nach unentschiedenem Spielstand einigen.

Die beiden Endspielteilnehmer werden für die Pokalspiele auf FVM-Ebene gemeldet. Desweiteren kann - je nach Teilnehmerzahl im Kreis Düren - eine weitere Mannschaft am FVM-Pokal teilnehmen.

Tritt eine Mannschaft nicht zum Endspiel an, wird diese nicht für die Pokalspiele auf FVM-Ebene gemeldet und der Viertplatzierte rückt nach.

Festgelegte Endspieltermine sind bindend.

Mannschaften, die nach Auslosung der Pokalspiele auf Kreisebene wieder zurückgezogen werden, werden mit einem Ordnungsgeld von 100,00 Euro belegt. Auch bei Spielverzicht oder Nichtantreten wird ein Ordnungsgeld in gleicher Höhe erhoben. Die Regelungen nach § 53 SpO/WDFV bleiben hiervon unberührt. Vom Kreis angesetzte Pokalspiele haben Vorrang vor Turnieren und von allen anderen Stellen durchgeführten Pokalwettbewerben. Pokalspiele müssen um 2 x 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit "unentschieden" sind. Ist das Spiel auch in dieser Verlängerung nicht entschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

6. Sportwochen und Turniere

Die Genehmigung für Feld- oder Hallenturniere ist spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn unter Beifügung des Turnierplanes und der Turnierordnung beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses (Technischen Obmann) zu beantragen. Sie gelten erst nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen als genehmigt:

- Die Spiele bestehen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, aus zwei Spielhälften von je 45 Minuten Dauer.
- Es dürfen nur Mannschaften teilnehmen, für die während des Turniers keine Pflichtspiele angesetzt sind.

- Zur Leitung sämtlicher Spiele sind bei der ansetzenden Stelle über das DFBnet Schiedsrichter anzufordern. Um den Veranstaltern von Sportwochen Kosten zu ersparen, können von diesen zur Leitung der Spiele auch Schiedsrichter benannt werden, die dem Verein als Mitglied angehören.
- Bis spätestens drei Wochen vor der Sportwoche bzw. vor Turnierbeginn ist der komplette Spielplan im DFBnet zu erfassen.
- Die laufende Meisterschaftssaison muss abgeschlossen oder unterbrochen sein sein. Turniere während der laufenden Spielrunde werden nicht genehmigt.
- Tritt eine Mannschaft des Fußballkreises Düren trotz nachgewiesener Zusage zu einem Turnier nicht an, so wird der Verein auf Antrag des Veranstalters mit einem Ordnungsgeld von 100,00 Euro belegt, wovon 75,00 Euro als Entschädigung an den Ausrichter weitergeleitet werden.

7. SPIELERPASS UND SPIELBERECHTIGUNG

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet/Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet/Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV). Fehlende bzw. nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der spielleitenden Stelle, vertreten durch den Staffelleiter, zu übersenden. Hindernisgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Für die Rücksendung vorgelegter Spielerpässe ist ein adressierter und freigemachter Briefumschlag beizufügen. Es müssen die Original-Spielerpässe vorgelegt werden. Per Fax oder in Kopie zugesandte Spielerpässe werden nicht anerkannt. Auf die Vorlage des Spielerpasses eines beim Schiedsrichter durch amtlichen Lichtbildausweis identifizierten Spielers kann durch die Verwaltungsstelle (Staffelleiter) verzichtet werden.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt bzw. liegt ersatzweise auch kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV.

Liegt weder der Spielerpass/Passbild noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlendem Spielerpass/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

8. SPIELKLEIDUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100cm², die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm² nicht überschreiten.

9. SPIELABRECHNUNG UND EINTRITTSPREISE

a) Punktespiele

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise zu erheben:

Kreisliga A: 2,00 Euro

Kreisliga B: 1,50 Euro

Kreisliga C: 1,00 Euro

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14-18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Es bleibt den Vereinen überlassen, Frauen unentgeltlichen Eintritt zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen und Schiedsrichter mit entsprechendem Ausweis haben freien Eintritt.

b) Abrechnung der Pokalspiele gem. § 69 SpO/WDFV

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise nach 10.1. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Mindest-Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben.

Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. –beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für den Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen. Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung und Platzgestaltung. Soweit die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben, sind auch die für diese Sicherheitsmaßnahmen anfallenden Kosten bis zum Halbfinale bei Spielen mit ausschließlicher Beteiligung von bis auf FVM-Ebene (bis einschließlich Mittelrheinliga) spielenden Mannschaften zu teilen

Die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt. (vgl. § 69 Abs. 2 SpO/WDFV).

c) Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Regelungen der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt. Von den Bruttoeinnahmen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer, 15 % für die Herrichtung der Platzanlage sowie die Kosten der Schieds- und Linienrichter abzusetzen.

Von den verbleibenden Nettoeinnahmen erhalten beide Vereine je die Hälfte. Fehlbeträge werden von beiden Vereinen je zur Hälfte getragen.

d) Freundschaftsspiele und Turnierspiele

Die Einnahmen aus diesen Spielen verbleiben dem veranstaltenden Verein, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

10. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTER-ASSISTENTEN

Ansetzungen, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss. Sofern seitens des Kreisschiedsrichterausschusses kein Schiedsrichtergespann angesetzt wurde, haben die Vereine je einen Linienrichter zu stellen, dessen Name auf dem Spielbericht zu vermerken ist.

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so sind beide Vereine verpflichtet, bis zu 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen. Sollten die Bemühungen telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit ab der **Zusage**, wenn die Wetterlage und Lichtverhältnisse dies zulassen und keine anderen **zwingenden** Gründe gegen eine längere Wartezeit sprechen. Der Spielbeginn darf eine Stunde Wartezeit nicht überschreiten. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld anwesend sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spieles erschöpft hat. Gründe

für einen Spielabbruch ergeben sich aus § 36 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

11. ZUSAMMENARBEIT VEREIN - SCHIEDSRICHTER

Schiedsrichteransetzungen sind dem DFBnet zu entnehmen. Vereine haben ihre eigenen Schiedsrichter von den Ansetzungen zu unterrichten. Der Platzverein hält zwei Linienrichterfahren bereit.

Nichterscheinen des Schiedsrichters

Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters müssen sich die Vereine der Kreisliga A gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfindet. Die Vereine können sich auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter oder einen Betreuer einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform.

In der Kreisliga B und C ist bei Nichterscheinen des Schiedsrichters das Spiel dennoch durchzuführen. Beide Vereine haben die verbindliche Vorgabe des Kreisvorstandes zur Leitung des Spieles zu beachten:

- Sollte ein angesetzter Schiedsrichter nicht erscheinen oder ein Schiedsrichter nicht angesetzt sein, ist ein Betreuer oder Ersatzspieler der Gastmannschaft verpflichtet, das Spiel zu leiten.
- Dieser Sportkamerad (= ein nichtamtlicher Schiedsrichter) ist gem. § 5 (6) SRO/WDFV wie ein geprüfter Schiedsrichter anzusehen und damit auch verpflichtet, die Gesichts- und Spielerpasskontrolle gemäß den Vorgaben durchzuführen sowie ausgesprochene persönliche Strafen und Vorkommnisse zwingend im Spielbericht zu vermerken.
- In jedem Fall hat der Sportskamerad seinen Vor-, Nachnamen sowie seine genaue Anschrift in den elektronischen Spielbericht einzutragen.
- Der als Schiedsrichter fungierende Sportkamerad muss Mitglied in einem dem WDFV angeschlossenen Verein sein.
- Bei Nichtdurchführung des Spieles in der Kreisliga B und C ist Spielverlust für einen oder für beide Vereine die Folge.

Ritual Handshake

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Kreisspielbetrieb zudem folgende Pflichten: Vor dem Betreten des Feldes begrüßt der Heimverein den Gast und den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter stellt sich den Vereinsvertretern vor. Ab Betreten des Feldes laufen die Mannschaften und der Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte ein. Dort begrüßt der Schiedsrichter die Mannschaften und fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter mit Handschlag/Abklatschen und laufen danach in ihre Spielhälfte. Nach dem Spiel treffen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis und werden durch den Schiedsrichter verabschiedet.

Nichtzahlung von SR-Spesen durch den Heimverein

Kommt es nicht zur Auszahlung der Schiedsrichterspesen durch den Heimverein an den Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichtergespann nach dem Spiel, übernimmt nach Meldung der Kreis die Auszahlung der Spesen an den/die Schiedsrichter. Der Betrag, sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro wird vom Kreis dem betreffenden Vereinskonto in Rechnung gestellt.

Benennung eines Schiedsrichterbeauftragten

1. Die Heimmannschaft muss zu jedem Pflichtspiel einen Schiedsrichterbeauftragten stellen.
2. Dieser muss zwingend Vereinsmitglied sein.
3. Sein Name ist im Spielbericht unter Offizieller zu vermerken.
4. Er betreut den Schiedsrichter.
5. Er ist für den Schutz des Schiedsrichters von seinem Eintreffen bis zu seiner Abreise verantwortlich.
6. Er regelt den Ordnungsdienst nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter.
7. Nichtstellung eines Schiedsrichterbeauftragten zieht ein Ordnungsgeld nach VWAO von 30 Euro nach sich.

12. Spielbericht

Der elektronische Spielbericht wird in allen Staffeln angewendet. Der Spielerkader ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freizugeben. Erfolgt die Freigabe zu diesem Zeitpunkt nicht, wird ein Ordnungsgeld gemäß VWAO in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Zur Passkontrolle/Spielrechtsprüfung online (s. Passvorlagen) ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Mannschaftsaufstellung in schriftlicher/gedruckter Form bzw. über ein mobiles Endgerät vorzulegen.

Die Daten der im Spielbericht eingetragenen Verantwortlichen sind im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tage zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

Ein Ausdruck des Spielberichtes nach Spielende wird von der Staffelleitung nicht verlangt. Vereine, die den Eintragungen im Spielbericht widersprechen wollen, müssen diesen Widerspruch innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle per Einschreiben oder Mail in das ePostfach einlegen, nach Ablauf dieser 3 Tage gilt der Spielbericht als anerkannt.

Die Eingabe der Torschützen ist für die Schiedsrichter verpflichtend. Die Vereine haben bei fehlerhaften Eintragungen die Möglichkeit, die Torschützen bis 3 Tage nach dem Spiel selbst im Spielbericht online nachzutragen bzw. zu korrigieren.

Für den Fall, dass der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden kann, ist dieser in Papierform zu erstellen und vom Platzverein unverzüglich der Staffelleitung per Post zuzusenden.

Jeder Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis, einen Spielabbruch oder einen Spielausfall am Spieltag per Internet (DFBnet) zu melden. Diese Meldung muss spätestens eine Stunde nach Spielschluss erfolgt sein (SpO/WDFV §29 (5)), andernfalls wird Ordnungsgeld gemäß VWAO in Höhe von 15 Euro festgesetzt.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf VAO i.V. mit § 17 (5) RuVO/WDFV wird hingewiesen.

13. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

a) Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll mindestens vier Stunden vor Spielbeginn getroffen werden, um eine vergebliche Anreise der Gastmannschaft zu verhindern. In diesem Fall muß der Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer, der Schiedsrichter sowie der Gegner umgehend verständigt werden. Grundsätzlich können Spielabsagen nur telefonisch (nicht per E-Mail oder Fax oder Mailbox) über den Staffelleiter erfolgen. Diesem ist - auf Wunsch - die Besichtigung der Platzanlage vor Benachrichtigung des Gegners und der ansetzenden Stelle zu ermöglichen. Bei der Besichtigung sollte die für die Anordnung der Sperre zuständige Person anwesend sein. Wird die Besichtigung nicht gestattet oder sonstwie vereitelt, behält sich der Kreisvorstand die Abgabe des Vorgangs an die Spruchkammer mit Antrag auf Spielverlust vor.

Spielabsagen müssen von den (Heim-)Vereinen am Tag der Bekanntgabe des Ausfalls umgehend in das DFBnet eingegeben werden.

Bei Platzsperrern durch die Stadt oder Gemeinde ist dem Staffelleiter spätestens fünf Tage nach dem Spieltag eine schriftliche Bestätigung im Original vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld von 10,00 Euro nach sich.

b) Gründe für eine Spielabsage

Gründe für eine Platzsperre seitens der Stadt oder Gemeinde können ausschließlich nur sein: Morast oder Überflutung infolge von Witterungseinflüssen und hierdurch Gefahr der Zerstörung der Platzoberfläche.

Bei Schnee, Eis und hartgefrorener Oberfläche entscheidet der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit. Eine rechtzeitige Spielabsage durch den Schiedsrichter soll eine vergebliche Anreise der Gastmannschaft verhindern.

c) Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

14. RECHTSINSTANZEN

a) Zuständigkeit

Für Spiele auf Kreisebene ist in erster Instanz das Kreissportgericht und in zweiter Instanz das Bezirkssportgericht II zuständig.

b) Form- und Fristvorschriften

Form- und Fristvorschriften richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung WDFV.

c) Gebühren

Die Gebühren betragen für Verfahren

vor dem Kreissportgericht	25,00 Euro,
vor dem Bezirkssportgericht	50,00 Euro.

Für Beschwerdeverfahren betragen die Gebühren jeweils die Hälfte.

Vereine, die mit ihrer ersten Mannschaft in der Kreisliga B oder C spielen sowie Einzelmitglieder zahlen in jedem Fall die Hälfte der Gebühren. Der Nachweis der erfolgten Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zur Verhandlung zu erbringen.

15. SONSTIGE REGELUNGEN

a) Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele müssen von den Heimvereinen in das DFBnet eingepflegt werden. Mit dieser Eingabe ist das Freundschaftsspiel (oder sog. Test- bzw. Trainingsspiel) genehmigt. Bei nicht möglicher Eingabe (Gründe sind zu benennen) muss in jedem Fall ein Spielbericht angefertigt werden, der dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zugesandt wird. Wird kein Schiedsrichter angefordert und wird kein Spielbericht vorgelegt, wird ein OG von mindestens 30,00 Euro verhängt.

b) Spielverlegungen

Spiele können grundsätzlich nur vorverlegt werden.

Bei allen Spielverlegungen auf einen anderen Termin oder Uhrzeit ist die schriftliche Einverständniserklärung der beteiligten Vereine mindestens fünf Tage vor dem Spiel mit dem Spielverlegungsformular im DFBnet zu beantragen. Wird eine beantragte Spielverlegung vom Gegner nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt oder abgelehnt, gilt sie als genehmigt.

Nicht genehmigte oder verspätete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld belegt. Zusätzlich kann Spielverlust für beide Vereine die Folge sein. Bei Spielverlegungen ist grundsätzlich der Platzverein für die Benachrichtigung des angesetzten Schiedsrichters verantwortlich.

c) Spielausfälle und Nachholspieltage

Die im Rahmenterminplan des Fußballkreises Düren ausgewiesenen Nachholspieltage sind zur Sicherstellung des Spielbetriebes unbedingt von Vereinsfeiern, Turnieren usw. freizuhalten. Darüber hinaus können auch weitere Termine für Nachholspiele festgesetzt werden.

d) Spielverzicht bzw. Spielabsagen

Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles (Meisterschaftsspieles) ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle zulässig. In diesem Fall müssen der Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer, der Schiedsrichter sowie der Gegner umgehend verständigt werden. Grundsätzlich können Spielabsagen nur telefonisch (nicht per E-Mail oder Fax oder Mailbox) erfolgen.

In Anlehnung an den § 53 SpO/WDFV kann bei Spielabsagen auf Antrag ein Kostenersatz für den gegnerischen Verein angeordnet werden. Bei kurzfristiger Absage werden dem geschädigten Verein die Schiedsrichterkosten über den Staffelleiter erstattet. Die Kosten sind vom geschädigten Verein nachzuweisen, z. B. durch den Spielbericht. Kosten für Trikotreinigung, Platzaufbau, Werbung sowie Reisekosten für Spieler werden nicht erstattet, sie können nur beim nicht angetretenen Verein geltend gemacht werden.

In jedem Fall wird das lt. VAO und RuVO vorgesehene Ordnungsgeld für Nichtantreten erhoben.

Bei Spielabsagen von Meisterschaftsspielen früher als 3 Tage (72 Stunden vor Spielbeginn) kann auf die Verhängung von Ordnungsgeld verzichtet werden.

Verzichtet eine Mannschaft auf ein Spiel, während die untere(n) Mannschaft(en) ihr Spiel durchführt (durchführen), wird auf jeden Fall das vorgesehene Ordnungsgeld für Nichtantreten erhoben.

Herren- und Frauen-Mannschaften, die nach dem 1. Mai nicht mehr antreten, werden nicht mehr nur mit einem Ordnungsgeld bestraft, sondern pro Spiel auch mit einem Abzug von drei Punkten. Dieser wird auf die neue Saison angerechnet. Beispiel: Tritt ein Team in den letzten beiden Spielen nicht an, startet die Mannschaft in der Folgesaison mit minus sechs Punkten. Maximal neun Zähler können einem Verein abgezogen werden, auch bei einem Abstieg werden die Minuspunkte mit in die neue Saison genommen

e) Wechsel und Rückwechsel von Spielern

In der Kreisliga A und den Kreisligen B sind in allen Spielen bis zu 5 Spielerwechsel möglich. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingewechselt werden.

Für den Bereich der Kreisligen C und der Frauen-Kreisligen (nicht für Pokal- oder Freundschaftsspiele) wird ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern zugelassen.

Während des Spiels dürfen fünf Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit bis zu 16 Spieler einer Mannschaft am Spiel teilnehmen.

Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters (der Schiedsrichterin / des als Schiedsrichter tätigen Betreuers) vollzogen werden. Wenn der/die Schiedsrichter(in) feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient (etwa kurz vor Schluss), hat er/sie die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachspielen zu lassen.

f) Möglicher Einsatz nicht spielberechtigter Spieler: Nach § 43 (6) SpO/WDFV können die spielleitenden Stellen (Staffelleiter) bei unberechtigtem Einsatz eines Spielers in einer unteren Mannschaft – bei unstreitigem Sachverhalt – über eine Spielwertung entscheiden. Eine Überprüfung der Spielberechtigung kann nach der Spielordnung § 43 (6) nur nach schriftlichem Antrag per Einschreiben unter Angabe der Spieler mit Namen, Vornamen und Passnummern erfolgen. Mündliche Anträge oder Anträge per E-Mail – z.B. zur pauschalen Überprüfung aller Spielberechtigungen – werden nicht bearbeitet.

g) Training bei einem anderen Verein

Vereine dürfen Spieler anderer Vereine nur mit schriftlichem Einverständnis des anderen Vereins am Training teilnehmen lassen (§ 27, Abs. 2 SpO). Bei Nichtbeachtung und Meldung durch einen Verein an den Kreisvorstand erfolgt Abgabe an das Rechtsorgan.

16. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebs nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.